

Lesefassung

Allgemeine Gebührensatzung (AGS) des Amtes Altenpleen vom 20.06.2001

der 1. Änderung vom 01.10.2003

der 2. Änderung vom 15.06.2009

der 3. Änderung vom 29.03.2017

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebühren werden nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben

1. für besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder sonst veranlasst worden sind (Verwaltungsgebühren),
2. für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen (Benutzungsgebühren).

(2) Diese Gebührensatzung gilt nicht, soweit besondere Gebührenvorschriften anzuwenden sind.

§ 2

Gebührenbemessung

(1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenpflichtigen sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

(2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich unbeschadet des § 4 nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.

(4) Auf Antrag können zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffender Amtshandlungen für einen im voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden.